

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Teilhabeberatung Aller-Weser-Wümme“.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung wird dem Namen der Zusatz „e.V.“ angehängt.

Sitz des Vereins ist Verden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke, im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Aufbau und den Betrieb einer ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung als niedrigschwelliges Angebot im Sinne des § 32 SGB IX i.d.F. des Bundesteilhabegesetzes.

§ 3 Grundsätze

Die Beratung erfolgt ausschließlich im Interesse der Ratsuchenden. Die für den Verein tätigen Berater sind in Beratungsfragen nicht fachlich weisungsgebunden.

Ein wichtiges Anliegen des Vereins ist es, die Beratungsmethode des „Peer Counselings“ auszubauen, um die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung von Menschen mit Behinderung zu stärken.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand nach textförmlichem Antrag. Der Austritt muß in Textform erklärt werden, er ist an bestimmte Fristen nicht gebunden.

Bei vereinsschädlichem Verhalten kann ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

Mitarbeiter des Vereins können keine Vereinsmitglieder sein.

§ 6 Beiträge

Sämtliche Mitglieder haben an den Verein einen Beitrag zu entrichten. Art und Umfang regelt die Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung.

§ 7 Mitgliederversammlung

Einmal jährlich, im übrigen auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder, oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert, findet eine Mitgliederversammlung statt.

Zeit und Ort der Mitgliederversammlung soll sechs Wochen vor dem Termin in Textform angekündigt werden. Anträge zur Tagesordnung können bis drei Wochen vor dem Termin in Textform gestellt werden.

Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor Abhaltung in Textform unter Beifügung der Tagesordnung. Maßgeblich ist der Tag des Versands der Einladung.

Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte von dem Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene (Mail-)Adresse versendet wurde.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl des Vorstandes, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, seine Entlastung, die Beitragsordnung, die Auflösung und alle sonstigen wesentlichen

Angelegenheiten des Vereins. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Satzungsänderungen einschließlich von Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins sind nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder möglich.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Protokoll beurkundet, das stets ein Mitglied des Vorstandes und der Protokollführende unterzeichnen.

Das Protokoll wird den Mitgliedern in Textform übermittelt.

Eine Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Versand des Protokolls zulässig.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Über jeden Kandidaten wird einzeln abgestimmt. Erreichen mehr Kandidaten eine einfache Mehrheit als Vorstandsämter zu besetzen sind, sind unter diesen Kandidaten die mit den meisten Stimmen gewählt.

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Kassenwart
- und bis zu zwei Beisitzern.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart.

Der/die erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Bei Verhinderung eines der Beiden, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, vertritt der/die erste bzw. der/die zweite Vorsitzende den Verein gemeinschaftlich zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Aktion Mensch e. V. mit Sitz in Mainz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Verden, 07.07.2017

Arten Pi. Ann Beermann

J. Heiße P. Heiße

P. Heiße

O. Gunkel

A. Jordan

P. Heiße